

Lyss,
4. Juli 2011

Gemeinde Lyss
Sicherheit + Liegenschaften
Marktplatz 6
3250 Lyss

Per Mail an: sicherheit@lyss.ch

Revision Ortspolizeireglement Lyss; Mitwirkung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zum vorliegenden Entwurf Revision Ortspolizeireglement Stellung nehmen zu können. Gut, dass diese längst notwendige Revision bald umgesetzt werden kann.

1. Generelle Bemerkungen

Wir bedauern, dass die Revision nicht zum Anlass genommen wurde, das Ortspolizeireglement grundsätzlich zu überarbeiten. Der vorliegende Entwurf lehnt sich in Struktur und Sprache sehr stark an das geltende Reglement aus dem Jahre 1974 an. Wir regen an, Gliederung, Reihenfolge und Sprache des Entwurfs nochmals grundsätzlich zu hinterfragen.

Im vorliegenden Entwurf fehlen uns Bestimmungen zur Videoüberwachung. Diese sind an geeigneter Stelle einzufügen. So kann Gewalt gegen Personen, Vandalismus und Littering effektiv und kostengünstig bekämpft werden. Dabei sind die jüngsten Beschlüsse des Grossen Rates zu berücksichtigen. Falls fortan der Gemeinderat zuständig sein sollte, was wir grundsätzlich begrüssen, so empfehlen wir, auch das Gemeindeparlament in die Grundsatzdiskussion über das für die Gemeinde Lyss noch neue Instrument einzubeziehen. So könnten Vorurteile und Ängste ausgeräumt werden.

2. Zu den einzelnen Artikeln des vorliegenden Entwurfs

Art. 1

Wir schlagen folgenden neuen Zweckartikel vor:

Dieses Reglement bezweckt auf dem Gebiet der Gemeinde Lyss, ergänzend zum übergeordneten Recht:

- *die Gewährleistung von öffentlicher Ruhe, Sicherheit und Ordnung;*
- *den Schutz von Personen, Tieren und der Umwelt;*
- *die Regelung der kommunalen Zuständigkeiten im Bereich der gemeindepolizeilichen Aufgabenerfüllung;*
- *die Regelung der Benützung des öffentlichen Raums sowie*
- *die Regelung der kommunalen Zuständigkeiten im Bereich der Videoüberwachung im öffentlichen Raum.*

Art. 2, Abs. 1

Wir sind der Meinung, dass der Gemeinderat oberste Ortspolizeibehörde sein muss. Er soll jedoch bestimmte Polizeiaufgaben und –befugnisse an die Sicherheitskommission delegieren können.

Titel Kapitel 2

Wir schlagen folgenden neuen Titel vor:

Schutz von Personen

Das primäre Ziel dieses Kapitels ist der Schutz von Personen. Öffentliche Sicherheit und Ordnung sind übergeordnete Ziele und werden auch an anderer Stelle im Reglement geregelt. Das Wort „Sittlichkeit“ ist hier nicht angebracht. Die Prostitution ist unter Kapitel 7 Gewerbepolizei geregelt. Weitere Bestimmungen zur Sittlichkeit sind unseres Erachtens nicht nötig.

Art. 5

Wir schlagen folgende neue Formulierung vor:

Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass keine Personen gestört oder gefährdet werden.

Art. 6, Absatz 2

Wir schlagen folgende Umformulierung vor:

... dürfen nur auf den von der Gemeinde bezeichneten Schiessplätzen und –anlagen durchgeführt werden (siehe Verzeichnis im Anhang).

Art. 7, Absatz 2

Wir schlagen folgende neue Formulierung vor:

Feuerwerke sind ausser am Bundesfeiertag und an Silvester verboten. Bei erheblichem öffentlichem Interesse kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.

Die Reihenfolge von Abs. 1 und 2 (neu) ist umzukehren.

Titel Kapitel 3

Wir schlagen folgenden neuen Titel vor:

Benützung des öffentlichen und privaten Raumes

Art. 10, Abs. 3

Ersatzlos streichen. Der Schutz von öffentlichen Strassen ist in Artikel 25 präzise geregelt.

Art.13

Wir begrüssen die Bewilligungspflicht für kulturelle Kleinproduktionen. Allenfalls muss noch angegeben werden, wo eine Bewilligungspflicht besteht (z.B. öffentliche Strassen und Plätze). Schliesslich wollen wir Kleinproduktionen in der KUFA und an den Schulen nicht bewilligungspflichtig machen.

Im Weiteren fragen wir uns, wie die Qualität der Kulturproduktionen überprüft werden kann? Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Bettelverbot umgangen werden kann.

Art. 16, Abs. 2

Wir begrüssen das neue Bettelverbot ausdrücklich. Es muss konsequent durchgesetzt werden.

Art. 17

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

... Campieren und Übernachten verboten....

Art. 21

Wir begrüssen die Formulierungen in den Absätzen 1 und 2. Sie entspricht unserer mittels Motion postulierten Forderung. Wir schlagen aber vor, den Artikel mit einem dritten und vierten Absatz wie folgt zu ergänzen:

3 InhaberInnen der elterlichen Gewalt, deren Kinder gegen Absatz 1 und 2 verstossen haben, haben die Verpflichtung ihre Kinder nach Aufforderung der zuständigen Polizeiorgane vor Ort abzuholen.

4 Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von bewusstseinsbeeinträchtigenden Substanzen wie z.B. Alkohol und das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt. Bei Wiederhandlungen können die Polizeiorgane festgestellte alkoholische Getränke und Rauchwaren sicherstellen. Die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen werden informiert.

Art. 25

Es fehlt das so genannte Littering (Deponieren und Wegwerfen von Abfall im öffentlichen Raum). Aus unserer Sicht muss dies in diesem Reglement ebenfalls erwähnt werden.

Art. 26

Dieser Artikel gehört ins Kapitel 5 Umwelt und Naturschutz (Gewässerschutz)

Art. 28, Abs. 1

Wir schlagen vor den Absatz wie folgt zu ergänzen:

... abzugeben. Der Finderin bzw. dem Finder steht ein angemessener Finderlohn zu.

Art. 29, Abs. 1

Wir schlagen folgende Korrektur vor:

Alle haben sich ...

Art. 32 bis 34 sowie 36 und 37

Die Bestimmungen zu den zeitlichen Lärmbegrenzungen sind zu vereinfachen und in einem Artikel zusammen zu fassen. Grundsätzlich soll an der bisher geltenden Nachtruhe 22.00 bis 07.00 Uhr (nicht wie im Entwurf vorgeschlagen 22.00 bis 06.00 Uhr) und der Mittagsruhe (12.00 bis 13.00) festgehalten werden.

Wir schlagen folgende zusammengefasste Formulierung vor:

1 Während der Nachtruhe (22.00 bis 07.00 Uhr) ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Ausgenommen sind Feuerwerke am Bundesfeiertag und an Silvester sowie dringende landwirtschaftliche und Notstandsarbeiten.

2 Während der Mittagspause (12.00 bis 13.00 Uhr), am Abend (20.00 bis 22.00) sowie an Sonn- und kantonalen Feiertagen ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung besonders Rechnung zu tragen. Lärmige Arbeiten, Aktivitäten und Veranstaltungen sind untersagt.

3 Die Ortspolizeibehörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Bei den Absätzen 1 und 2 ist nach Möglichkeit je ein Grenzwert in Dezibel anzugeben.

Art. 40

Wir schlagen in Anlehnung an die Formulierung im Entwurf des kantonalen Hundegesetzes folgende Formulierung vor:

1 Hunde dürfen im öffentlichen Raum nicht unbeaufsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

Art. 45 bis 47

Die Artikel zu den besonderen Plakatvorschriften sind in einem Artikel (z.B. Nichtamtliche Plakate) zusammenzufassen. Eine Unterscheidung zwischen kommerziellen, politischen und temporären Plakaten bzw. Reklamen ist nicht sinnvoll. Auch temporäre Reklamen wie Schulanfang, Blutspende, Zirkus etc. benötigen eine Bewilligung. Öffentliche und gemeinnützige Organisationen sind von der Gebührenpflicht zu befreien. Die Bewilligungen sollen für alle Plakate durch die gleiche Verwaltungsabteilung erteilt werden, Bauverwaltung oder Polizeiinspektorat.

Art. 49

Es fehlt eine Bestimmung, wonach für den Vollzug des Reglements, insbesondere für Bewilligungen, Gebühren erhoben werden können. Es ist auf das separate Gebührenreglement hinzuweisen.

Art. 52, Abs. 2 und 3 (neu)

Wie folgt ergänzen:

2 In leichten Fällen oder bei Minderjährigen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung erteilt oder gemeinnützige Arbeit angeordnet werden. Im Falle von Minderjährigen werden die InhaberInnen der elterlichen Gewalt über die Verwarnung bzw. angeordnete Massnahme informiert.

3 Im Wiederholungsfall wird eine höhere Busse ausgesprochen.

Art. 53, Abs. 3

Muss angepasst werden, da der Gemeinderat z.T. selber zuständig ist. In diesem Fall müsste eine Aufsichtsbeschwerde wohl an den Regierungsstatthalter gerichtet werden.

Wir danken nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie unsere Eingaben zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen
Sektion Lyss

sig. Martin Bürgi
Parteipräsident

sig. Stefan Nobs
Fraktionspräsident